

Informationen über die Voraussetzungen für die Wählbarkeit zur Schöffin/zum Schöffen, Jugendschöffin/Jugendschöffen

Amtsgericht/ Landgericht (§§ 31 ff GVG)

Voraussetzungen:

- deutsche Staatsbürgerschaft
- Altersbegrenzung: mindestens 25 Jahre / höchstens 69 Jahre (zum Stichtag 01.01.2024)
- wohnhaft innerhalb der Gemeinde Rackwitz
- gesundheitliche Eignung für eine mehrstündige oder mehrtätige Verhandlung
- ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache
- Erfahrungen in der Jugenderziehung (nur bei Jugendschöffen)

➤ **ausgeschlossen sind:**

- Personen, die wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden sind (auch nicht auf Bewährung ausgesetzte Strafen)
- Personen, die in Vermögensverfall geraten sind

➤ **nicht zugelassene Berufsgruppen:**

- Bundespräsident/in
- Mitglieder der Bundes-/ Landesregierung
- Richter/-innen, Beamte/Beamtinnen der Staatsanwaltschaft, Notare/Notarinnen, Rechtsanwälte/Rechtsanwältinnen
- gerichtliche Vollstreckungsbeamte/-beamtinnen, Polizeivollzugsbeamte/-beamtinnen, Bedienstete des Strafvollzugs, hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer
- Beamte/Beamtinnen, die jederzeit einstweilig in den Warte-/ Ruhestand versetzt werden können
- Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind